

Kreistagsdrucksache Nr. 089/20

AZ. 43/797 Anlagen: 2

Tagesordnungspunkt

ÖPNV: Satzungsbeschluss zur Fortführung der Allgemeinen Vorschrift gemäß EU-VO 1370

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Vorberatung am 30.09.2020 Kreistag (öffentlich) Beschluss am 14.10.2020

Beschlussvorschlag:

Der in **Anlage 1** dargestellte Entwurf wird als Satzung beschlossen.

Sachverhalt:

Auf die KT-Drucksachen 021/18 und 029/19 wird verwiesen. Ferner hat die Verwaltung in der Sitzung der Projektgruppe ÖPNV am 24.06.2020 ausführlich vorab über den Sachverhalt informiert.

1. Allgemeines

Zum 01.01.2018 wurde das (Landes-) "Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG)" um die ÖPNV-Finanzierungsreform erweitert. Seitdem werden die Ausgleichsleistungen vom Land i. H. v. rund 200 Mio. € p.a. (ehemalige Mittel nach § 45a PBefG) über die Landkreise als Aufgabenträger an die Verkehrsunternehmen weitergeleitet (Stufe 1).

Nach der Neufassung des ÖPNVG (§ 16 Abs. 1) haben die Aufgabenträger sicherzustellen, dass der Tarif für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs mindestens 25 Prozent unter dem Tarif für vergleichbare Zeitfahrausweise des Jedermannverkehrs liegt. Da sich der naldo auf das Gebiet mehrere Aufgabeträger erstreckt, müssen die betroffenen Aufgabenträger gemäß § 17 ÖPNVG eine einheitliche Rabattierung sicherstellen, was sich zweckmäßig nur über gleichlautende Allgemeine Vorschriften (AV) in den vier Verbundlandkreisen erreichen lässt. Die naldo-Landkreise haben daher entsprechende Allgemeine Vorschriften erlassen, um diese "Status quo-Mittel" von rund 15 Mio. € im naldo-Bereich (davon Landkreis Tü: 4,8 Mio €) auszukehren (vgl. KT-DS 021/18, Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Tübingen vom 23.04.2018).

Im Zuge der ÖPNV-Finanzreform werden die Mittel in den Jahren von 2021 bis 2023 in drei gleichen Schritten um insgesamt landesweit 50 Mio. € aufgestockt (Stufe 2). Die Neuverteilung auf die Landkreise erfolgt dann nach einem dynamischen Verteilerschlüssel, der in einem Eckpunktepapier zwischen Land, den Aufgabenträgern und den Verbänden vereinbart wurde. Seine abschließende Fixierung in einer Rechtsverordnung steht noch aus. Demnach könnten die naldo-Landkreise von den Geldern im bisherigen Umfang profitieren und mit

einer Mittelerhöhung von etwa 4 Mio. € rechnen (davon Landkreis Tü 500 T€).

Die Verbünde haben stets eine Erhöhung der Tarifausgleichsmittel gefordert. Die Anpassung des naldo-Tarifs lag auch wegen der fehlenden Dynamisierung dieser Mittel immer deutlich über den Kostensteigerungen der Verkehrsunternehmen. Daher schlägt die naldo-Verbundverwaltung die ausschließliche Verwendung der Mittelerhöhung zur Realisierung niedrigeren Tarifanpassungsraten vor.

2. Ergebnis des Abstimmungsgesprächs zwischen naldo und den Landkreisen vom 10.03.2020

In der Abstimmung zwischen den naldo-Landkreisen und der naldo-Verbundverwaltung am 10.03.2020 wurde folgender Vorschlag für das weitere Vorgehen entwickelt:

- 1. Die <u>Status quo-Mittel</u> sollen bis zum Inkrafttreten der neuen naldo-Einnahmeaufteilung (voraussichtlich Ende 2023) weiter wie bisher an die Verkehrsunternehmen ausgekehrt werden. Mit der Erarbeitung einer neuen Einnahmeaufteilung hat naldo inzwischen das Büro WVI aus Braunschweig beauftragt. Die Kopplung an die neue naldo-Einnahmeaufteilung ist im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtung sinnvoll, weil sowohl die bisherige naldo-Einnahmeaufteilung als auch die bisherige Abrechnung des Ausgleichs verbundbedingter Belastungen (AVB) die noch aus dem Verbundstart resultierenden § 45a-Ausgleichsleistungen berücksichtigt.
- 2. Die ab dem Jahr 2021 bis 2023 den Landkreisen zufließenden Mittel<u>erhöhungen</u> von je einem Drittel (ca. 1,3 Mio. € p.a., davon LK Tü 160 T€ p.a.) sollen wie folgt verwendet werden:
 - ➤ Die Mittelerhöhungen des Jahres 2021 verbleiben für zusätzliche verkehrliche Maßnahmen bei den Landkreisen.
 - Die Mittelerhöhungen des Jahres 2022 sollen tariflichen Vergünstigungen insbesondere bei den Fahrscheingattungen des Berufsverkehrs zugutekommen, da diese in den vergangenen Jahren besonders wegen der vorgeschriebenen 25%-Mindest-Rabattierung des Ausbildungsverkehrs überproportional erhöht werden mussten. Der Zahlungsabfluss erfolgt durch eine Erhöhung der Ausgleichsbeträge der Allgemeinen Vorschriften, die anschließend unmittelbar in die Berechnung der Tarifanpassungsrate des naldo einfließt.
 - > Die Verwendung der Mittelerhöhungen des Jahres 2023 ist noch offen.

3. Weiteres Vorgehen

Die gleichlautenden Allgemeinen Vorschriften der naldo-Landkreise sind zeitlich befristet bis 31.12.2020. Sie können allerdings, wenn – wie geschehen – die Rechtsverordnung des Landes nicht rechtzeitig vorliegt, verlängert werden. Dies wird von den Verwaltungen aller vier naldo-Landkreisen empfohlen, hierzu sind die entsprechenden Satzungsbeschlüsse notwendig.

Die Verlängerung der Allgemeinen Vorschrift soll zugleich an die Einführung einer neuen, leistungsorientierten Einnahmeaufteilung im naldo gekoppelt werden, die dem Grunde nach im naldo-Aufsichtsrat beschlossen und deren Vorbereitung im naldo-Aufsichtsrat bereits vergeben wurde (s. o.). Im Rahmen der neuen Einnahmeaufteilung wird auch die Verteilung der AV-Gelder mit behandelt und sobald hier die Ergebnisse vorliegen, können die Allgemeinen Vorschriften selbst auf eine neue Grundlage gestellt werden. Zugleich mit der Verlängerung der AV kann auch die einmalige Erhöhung der Mittel im Jahr 2022 beschlossen werden, was sich dämpfend auf die Tarifanpassung – ein Thema das im Kreistag wiederholt angesprochen wurde – auswirken wird.

4. Interfraktioneller Antrag Grüne/SPD/Linke/FDP

Am 06.09.2020 wurde ein interfraktioneller Antrag (<u>Anlage 2</u>) zur "Verwendung zusätzlicher ÖPNV-Fördermittel des Landes durch den Landkreis" eingereicht. Danach solle zunächst der Kreistag über die Grundsätze der Verwendung der zusätzlich zufließenden ÖPNV-Fördermittel beschließen, bevor eine Abstimmung mit den Partnerlandkreisen im naldo erfolgt.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die zusätzlichen Gelder und auch die Status quo-Gelder ab 2021 nach einem dynamischen Verfahren verteilt werden, das von verschiedenen Parametern beeinflusst wird, die der Landkreis Tübingen nicht alle beeinflussen kann. Es ist insgesamt also im Voraus nicht möglich, die genaue Höhe der zusätzlichen Gelder zu bestimmen, bei den ca. 500 T€ für den Landkreis Tübingen handelt es sich um eine Modellrechnung.

Ferner entfällt ab 2021 die jährliche Zuweisung des Landes zur Finanzierung von Verwaltungskosten gemäß § 18 Abs 1 ÖPNVG (im Landkreis Tübingen ca. 48.000 €). Dann dürfen jedoch diese Kosten gemäß § 18 Abs 2 ÖPNVG aus maximal 1% der Mittel nach § 15 ÖPNVG finanziert werden.

Für die zusätzlichen Gelder (nach Abzug der Verwaltungskosten) gibt es grundsätzlich nur zwei Verwendungsmöglichkeiten:

1) Verbesserung des Verkehrsangebotes: Dieses obliegt dem zuständigen Aufgabenträger. Für 2021 wurden vom Kreistag Tübingen im Bündel Ost bereits Angebotsverbesserungen in einem finanziellen Volumen von ca. 71 € beschlossen (vgl. KT-DS 037/20 und 072/20). Für 2022 wurden Verbesserungen im Bündel West 2 in Höhe von 47 T€ (bei Mindeststandard gemäß Vorabbekanntmachung) bzw. 106 T€ (bei erhöhtem Standard, falls die Entscheidung des VTA vom 15.07.2020 bestätigt wird, vgl. KT-DS 048/20) beschlossen. Für 2021 heißt dies also konkret:

Mittelerhöhung	160 T€
Verwaltungskosten	48 T€
Verbesserungen Ost	71 T€
verbleiben	41 T€

Die verbleibenden Mittel iHv 41 T€ entlasten nach heutiger Planung den Gesamthaushalt 2021, was angesichts des gesamten Defizits im ÖPNV (ca. 8 Mio €) aus Sicht der Verwaltung auch berechtigt ist.

2) Tarifliche Maßnahmen: Tarifliche Maßnahmen sind im Einvernehmen mit den anderen Partnern im naldo durchzuführen, da diese idR solidarisch finanziert werden. Wie eingangs dargestellt, hat naldo zur Tarifentlastung zuerst vorgeschlagen, alle zusätzlichen Mittel für (allgemeine) Tarifmaßnahmen zu verwenden, was die Landkreisverwaltungen jedoch zurückweisen mussten, denn die Hoheit über die Mittelverwendung liegt grundsätzlich bei den Kreistagen. Da das Thema Tarif in den anderen Kreistagen im Gegensatz zum Kreistag Tübingen deutlich anders gewichtet wird, hat sich die Landkreisverwaltung – davon ausgehend, damit im Sinne des Kreistages zu handeln – mit Nachdruck für den unter Ziffer 2.2 skizzierten Kompromissvorschlag der naldo-Verbundverwaltung eingesetzt. Hier könnte der Kreistag Tübingen durch Zustimmung jetzt ein klares Signal für die Entscheidungsfindung in den Partnerlandkreisen setzen.

Die Abstimmung mit den anderen Partnern im naldo musste erfolgen, da die Nachfolgeregelung der auslaufenden Allgemeinen Vorschrift in allen naldo-Landreisen gleichermaßen zum 01.01.2021 in Kraft treten muss. In der Sitzung der Projektgruppe ÖPNV am 24.06.2020 wurde hierrüber vorab informiert. Ebenso wurde informiert, dass dieses Thema im Kreistag zu behandeln ist mit einem Verwendungsvorschlag für die voraussichtlich zusätzlichen Gelder. Somit ist dem Anliegen des interfraktionellen Antrags entsprochen, er wird mit diesem Tagesordnungspunkt abgearbeitet.

Die Verwendung der Gelder der Mittelerhöhung 2023 wird zu gegebener Zeit behandelt. Entscheidungen auf naldo-Ebene sind einstweilen nicht zu treffen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die ÖPNV-Finanzreform werden sich die Landeszuweisungen in den Haushalten 2021 bis 2023 jeweils um ca. 160 T€ erhöhen (Produktgruppe 5470-1 Verkehrsbetriebe/ÖPNV (Nr. 2 "Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen").

Der Satzungsbeschluss wirkt sich ab dem Haushalt 2022 aus: In Produktgruppe 5470-1 Verkehrsbetriebe/ÖPNV werden sich die "Transferaufwendungen" (Nr. 17) um ca. 160 T€ erhöhen. Die Verwaltung berücksichtigt dies bei der Haushaltplanung.